

Merkblatt Todesfallkapital (inkl. Begünstigtenordnung)

Nachstehend finden Sie wichtige Informationen betreffend Todesfallkapital sowie über die Verteilung des Todesfallkapitals (siehe auch Art. 21 und Anhang 7 im aktuellen Vorsorge-reglement vom 01.01.2019).

Wann richtet die Valora Pensionskasse ein Todesfallkapital aus?

Stirbt eine erwerbstätige, versicherte Person vor der vorzeitigen oder ordentlichen Pensionierung, besteht Anspruch auf ein Todesfallkapital. Bei teilinvaliden und teilpensionierten Personen beschränkt sich der Anspruch auf den aktiven Teil der Vorsorge.

Wie hoch ist das Todesfallkapital?

Das Todesfallkapital bei Tod einer **aktivversicherten Person im Basisplan** entspricht dem kleineren der folgenden beiden Beträge:

- Invalidenrente pro Jahr multipliziert mit 10
- Austrittsleistung ohne separate Konti per Stichtag

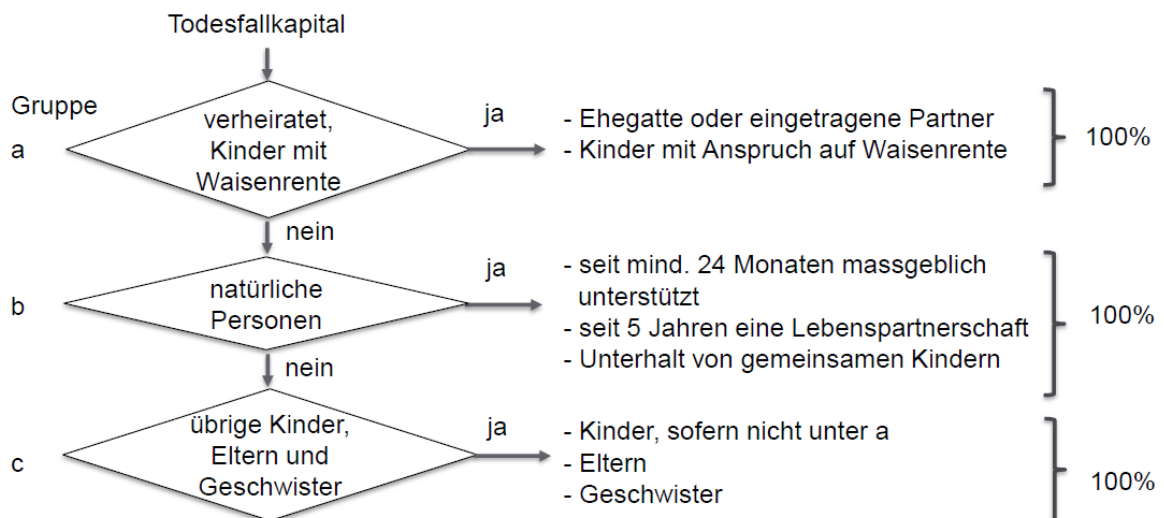
Das Todesfallkapital wird gekürzt um den Barwert aller durch den Tod ausgelösten Renten und Abfindungen und um alle bereits geleisteten Zahlungen. Allfällige separate Konti im Basisplan gelangen zusätzlich zur Auszahlung.

Todesfall-Leistungen, welche gemäss dem Reglement der Valora Pensionskasse als Renten fällig werden, können nicht in Kapitalform bezogen werden. So können z.B. Ehegatten- und Waisenrenten von der Valora Pensionskasse nicht als Kapital ausbezahlt werden.

Bei einer auch **im Zusatzplan aktivversicherten Person** entspricht das Todesfallkapital dem vorhandenen Sparkapital im Zusatzplan.

Wer sind die Begünstigten für ein Todesfallkapital?

Die Begünstigten für ein Todesfallkapital können mit dem Formular „Erklärung über die Verteilung des Todesfallkapitals, Anhang 7“ der Valora Pensionskasse mitgeteilt werden. Es dürfen nur Personen gemäss Stufe a, b und c begünstigt werden.



Kann die Begünstigtenordnung geändert werden?

Sie können die vorgegebene Begünstigtengruppen und Ansprüche jederzeit durch eine schriftliche Mitteilung an die Valora Pensionskasse ändern. Diese Mitteilung muss zu Lebzeiten der aktivversicherten Person bei der Valora Pensionskasse vorliegen.

Die Ansprüche der begünstigten Personen können innerhalb einer Begünstigtengruppe (a, b oder c) beliebig festgelegt werden.

- Existieren Begünstigte gemäss Gruppe b, dürfen Sie die Begünstigten gemäss Gruppen a und b zusammenfassen und innerhalb dieser Gruppe die Anteile frei wählen.
- Existieren keine Begünstigte gemäss Gruppe b, dürfen Sie die Begünstigten gemäss Gruppen a und c zusammenfassen und innerhalb dieser Gruppe die Anteile frei wählen.
- Existieren keine Begünstigte gemäss Gruppe a, dürfen Sie die Begünstigten gemäss Gruppen b und c zusammenfassen und innerhalb dieser Gruppe die Anteile frei wählen.

In diesen Fällen **ist das Ausfüllen einer «Erklärung über die Verteilung des Todesfallkapitals» (Anhang 7) empfehlenswert:**

- Sie sind verheiratet und haben zwei Kinder, eines mit und eines ohne Anspruch auf Waisenrente. Sie wünschen, dass bei Ihrem Tod das Todesfallkapital Ihrem Ehepartner und Ihren beiden Kindern ausbezahlt wird. Die Aufteilung können Sie beliebig wählen.
- Sie haben einen Lebenspartner mit dem Sie eine Lebensgemeinschaft führen und möchten, dass dieser Anspruch auf Ihr Todesfallkapital hat.
- Sie unterstützen eine Person in erheblichem Masse und möchten, dass diese Anspruch auf Ihr Todesfallkapital hat.
- Sie sind ledig, haben keine Kinder und keinen Lebenspartner und möchten, dass Ihre Geschwister vor Ihren Eltern Anspruch auf das Todesfallkapital haben.

Die aufgeführten Beispiele sind nicht abschliessend.

Was geschieht, wenn keine «Erklärung über die Verteilung des Todesfallkapitals» vorliegt?

Falls keine schriftliche Erklärung der versicherten Person über die Verteilung des Todesfallkapitals vorliegt, wird das Kapital innerhalb der gemäss Rangordnung in Art. 21, Abs. 2 anspruchsberechtigten Gruppe zu gleichen Teilen aufgeteilt. Im Speziellen besteht für Personen der Gruppe gemäss Abs. 2 lit. c bei Fehlen einer Erklärung Anspruch gemäss der festgehaltenen Reihenfolge, d.h. zuerst haben die übrigen Kinder Anspruch auf das volle Todesfallkapital, bei deren Fehlen die Eltern und bei deren Fehlen die Geschwister.

In folgenden Fällen **brauchen Sie keine schriftliche Mitteilung**, d.h. keine «Erklärung über die Verteilung des Todesfallkapitals» (Anhang 7) einzureichen.

- Sie sind verheiratet und haben Kinder, die Anspruch auf eine Waisenrente haben. Sie möchten Ihren Ehepartner und Ihre Kinder zu gleichen Teilen begünstigen.
- Sie sind verheiratet und haben volljährige Kinder, die ihre Ausbildung abgeschlossen haben. Sie wünschen, dass bei Ihrem Tod das gesamte Todesfallkapital allein Ihrem Ehepartner ausbezahlt wird.

Die aufgeführten Beispiele sind nicht abschliessend.

Hinweis

Eine periodische Überprüfung der Begünstigtenordnung durch die versicherte Person ist unerlässlich, insbesondere, wenn sich die Familienverhältnisse ändern (Änderung Zivilstand, Geburt oder Tod eines Kindes, Kinder erreichen ein Alter, mit welchem sie keinen Anspruch mehr auf eine Waisenrente haben, Aufnahme oder Beendigung einer Lebenspartnerschaft oder der Unterstützungspflicht von Personen etc.)

Weitere Fragen?

Für weitere Fragen oder Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte setzen Sie sich mit uns in Verbindung.

Alle Formulare, informative Merkblätter sowie unser aktuelles Vorsorgereglement finden Sie auf unserer Homepage: www.valora.com/de/group/pensionfund/